

4 L 169/02
21 A 405/02

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1) ---, 2) K... B..., gesetzlich vertreten durch seine Mutter, ..., alias ..., ..., ...,

Kläger zu 2) und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
 Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Berufungskläger,

w e g e n

Asyls und aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- Antrag auf Berufungszulassung -

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in Schleswig
am 10. Februar 2003 beschlossen:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 21. Kammer - vom 2. Juli 2002 geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben. Die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entstandenen außergerichtlichen Kosten der Beklagten und des Beteiligten haben die Kläger zu 1) und 2) des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen; die Kosten der Berufungsinstanz werden dem (allein) berufungsbeklagten Kläger zu 2) auferlegt.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin zu 1) des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und ihr am 23. Februar 1990 geborener Sohn - der Kläger zu 2) des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und (alleinige) Berufungsbeklagte - sind Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo (vormals Zaire), haben ihr Heimatland gemeinsam am [REDACTED] verlassen, sind am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben hier am gleichen Tage einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls gestellt, der vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 24. Mai 1993 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist. Zugleich hat das Bundesamt in dem vorgenannten Bescheid festgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen und auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind. Das dagegen gerichtete Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 22. Dezember 2000 eingestellt worden, nachdem die Kläger ihre Klage an diesem Tage zurückgenommen hatten (Az.: 12 A 143/93).

Einen vom Kläger zu 2) und seiner Mutter am 3. April 2002 gestellten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 23. April 2002 ab und stellte darüber hinaus fest, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 53 AuslG und eine Abänderung der dazu getroffenen Entscheidung ebenfalls nicht gegeben seien, weil ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Ansehung der aktuellen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo auch derzeit nicht vorliege.

Die gegen den ihrem Prozessbevollmächtigten am 29. April 2002 zugestellten Ablehnungsbescheid gerichtete, auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und Feststellung des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 AuslG gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Person der Mutter des Klägers zu 2) durch Urteil vom [REDACTED] abgewiesen. In Bezug auf den Kläger zu 2) hat das

Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, für diesen das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG im Hinblick auf die Demokratische Republik Kongo festzustellen. Es hat seine Entscheidung insoweit im Wesentlichen auf die Erwägung gestützt, dass jedenfalls bei Kindern, die - wie der Kläger zu 2) - im Alter von drei Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien, zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei Rückkehr in ihr Heimatland eine extreme Gefahr für Leib und Leben bestehe. Es liege auf der Hand, dass unmittelbar nach einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo aufgrund der Schwierigkeiten, zunächst eine ausreichende Unterkunft und Ernährung zu besorgen, zunächst eine Mangelsituation entstehen werde, in der der Kläger zu 2) für die Infektionskrankheiten besonders anfällig sein werde, weil er aufgrund des Umstandes, dass er sein Heimatland als dreijähriges Kind verlassen habe, einen ausreichenden Immunschutz gegen die in seinem Heimatland auftretenden Krankheiten noch nicht aufgebaut habe.

Gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts hat der Beteiligte fristgerecht die Zulassung der Berufung beantragt, soweit die Beklagte im Rahmen des Urteils verpflichtet worden war, im Hinblick auf den Kläger zu 2) das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen.

Diesem Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 17. September 2002 entsprochen, weil die Rechtssache hinsichtlich der klärungsbedürftigen Tatsachenfrage zur Rückkehrgefährdung von Kindern entweder grundsätzliche Bedeutung aufweise oder - sofern man die aufgeworfenen Fragen als durch das Urteil des Senats vom 16. April 2002 - 4 L 39/02 - als geklärt ansehe - die angegriffene Entscheidung von dem genannten Urteil abweiche.

Der Beteiligte führt zur Begründung der von ihm eingelegten Berufung im Wesentlichen aus, dass zwar keineswegs zu verkennen sei, dass Malaria als eine der häufigsten Krankheiten in der Demokratischen Republik Kongo nach den Quellen unbehandelt dort bei wohl ca. 30% der erkrankten Kinder zum zumeist baldigen Tod führe. Selbst wenn die Rückkehrsituation für Kinder damit nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit als unzumutbar zu beschreiben sein möge, reiche dies aber nicht aus, um die besonders hohen Anforderungen für die Überwindung der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu erfüllen und eine verfassungskonforme entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG rechtlich zu tragen. Ein solcher Anspruch bestehe nur, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner

Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht hätte, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung werde darauf hingewiesen, dass eine - wenn auch anteilig sehr hohe - Gefährdung von Kindern, wie sie etwa durch eine hohe Kindersterblichkeitsrate erkennbar zum Ausdruck komme, noch keine in diesem Sinn extreme Gefahr darstelle. Zu beachten bleibe zudem, dass der Gefahren Eintritt „alsbald“ nach Rückkehr zu befürchten sein müsse. Dabei sei nicht zweifelhaft, dass ein in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin das Merkmal des „alsbaldigen“ Eintritts nicht erfülle. Derzeit ergebe sich eine nach den vorstehenden Maßstäben „extreme“ Gefahrenlage in der Sache weder aus den vom Gericht eingeführten noch aus anderen vorliegenden Quellen. Seiner Einschätzung nach stelle sich die Gefährdungsphase in der ersten Zeit unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland für Erwachsene wie für Kinder in etwa gleichgelagert dar. Sofern zurückkehrende Kinder in ihrer Gefährdungslage durchaus vergleichbar seien mit den im Land aufwachsenden Kindern, komme dem Verhältnis berichteter einschlägiger Todesfälle bzw. der Erkrankungsfälle mit gravierendem Verlauf im Verhältnis zur insgesamt betroffenen Bevölkerungsgruppe wesentliche Bedeutung zu. Nach dem Länderbericht der Schweizer Flüchtlingshilfe seien 48% der Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo der Altersgruppe der 0 - 14-jährigen zuzurechnen. Dies entspreche einem Bevölkerungsanteil von ca. 24 bis 25 Mio Menschen. Selbst wenn man den Anteil der bis zu 5 Jahre alten Kinder dabei auf lediglich 5 Millionen schätze, entsprächen die für die das Jahr 2000 insgesamt berichteten 40.000 Todesfälle bei Kindern somit ca. 0,8% der betroffenen Bevölkerungsgruppe. Auch bei Berücksichtigung einer Dunkelziffer und zudem weiterer schwerer, wenn auch nicht zum Tode führender Krankheitsverläufe ergebe sich schon danach kein Bild einer Situation, in der gewissermaßen jeder sehendes Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre. Zwar erreichten die für Kinshasa berichteten Todesfälle aufgrund von Malaria bis zum Lebensalter von einem Jahr ca. das 10-fache des vorstehenden Wertes und bei einem Lebensalter bis zu 5 Jahren noch ca. das 4-fache. Auch dieser prozentuale Anteil erweise sich aber einschließlich einer anzunehmenden Dunkelziffer nicht als eine Situation der nahezu ausnahmslos jedem zurückkehrenden Kind drohenden extremen Gefahr im Sinne der oben angeführten Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts. Dabei dürfte das Risiko einer lebensbedrohlichen Erkrankung mit zunehmendem Lebensalter abnehmen.

Der Beteiligte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 2. Juli 2002 zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger begehrt inhaltlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält dem Beteiligten entgegen, dass für ein Kind, das erste einige Jahre nach seiner Geburt in ein Malariagebiet wie den Kongo einreise, der Aufbau eines Schutzes gegen eine tödliche Infektion mit Malaria sehr unsicher oder gar unmöglich sei. Kinder stellen im Vergleich zu erwachsenen Rückkehrern nicht nur deshalb eine besondere Risikogruppe dar, weil sie nicht auf ein immunologisches Gedächtnis zurückgreifen könnten, sondern auch deshalb, weil ihr sich entwickelndes Immunsystem noch nicht im gleichen Maße wie das ausgereifte Immunsystem des Erwachsenen kompetent Infektionen abwehren könne, bevor es zu schwerwiegenden Schäden einschließlich Todesfolge komme. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht müsse dahingehend interpretiert werden, dass es bei einer möglicherweise nur 50%igen oder gar noch geringeren Überlebenschance geboten sei, Abschiebungsschutz zu gewähren. Eine Chemoprophylaxe stelle nach gutachterlicher Einschätzung für dauerhaft in einem Malariagebiet Lebende wegen der Resistenzentwicklung und ihrer Nebenwirkungen keine zumutbare Lösung dar. Nach dem Absetzen der Medikamente würden die dadurch unterdrückten Malariafolgen inklusive Sterberisiko „nachgeholt“. Er berufe sich zur Frage des Krankheits- bzw. Sterberisikos von in Deutschland geborenen Kindern bei Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo ergänzend auf das Schreiben des Schweizerischen Tropeninstituts vom 17. Juli 2002 an Frau Heike Behrens, welches er als Anlage vorlege.

Der Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht weiter zur Sache geäußert.

Wegen der Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten in weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten mit den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Beklagten verwiesen.

II.

Die Parteien sind auf die Möglichkeit einer Entscheidung im Wege des Beschlusses gemäß § 130 a VwGO hingewiesen worden, ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die vom Senat zugelassene Berufung des Beteiligten ist auch in der Sache begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, im Hinblick auf den minderjährigen Kläger zu 2) ... das Vorliegen der Voraussetzungen von § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen, weil eine extreme Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit des Klägers zu 2) als allein geltend gemachte Tatsachengrundlage des im Berufungsverfahren streitigen Anspruchs aus § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG im Falle einer Rückkehr des Klägers zu 2) in die DR Kongo im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht besteht.

Grundsätzlich ist in Anknüpfung an die vom Verwaltungsgericht zutreffend dargestellten rechtlichen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, dass selbst bei Vorhandensein konkreter erheblicher Gefahren für den Ausländer, die zugleich einer Vielzahl weiterer gleichartig betroffener Personen im Abschiebungszielstaat drohen, die Zuerkennung eines Anspruchs auf § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG an der „Sperrre“ des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG scheitert und etwas anderes nur in denjenigen Fällen gelten kann, in denen der Ausländer bei seiner Rückkehr einer derart extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten körperlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13/97 - NVwZ 98, S. 973). Eine extreme Gefahrenlage im vorstehenden Sinne lässt sich nach den derzeit in der Demokratischen Republik Kongo festzustellenden Gegebenheiten im Hinblick auf die speziell auch Kindern drohende Gefahr einer Malariaerkrankung mit tödlichem Krankheitsverlauf nicht feststellen, auch wenn dem Verwaltungsgericht ohne weiteres zuzugeben ist, dass das Risiko einer Malariainfektion bei einer Rückkehr (auch) nach Kinshasa ebenso wie die Sterblichkeitsrate im Falle einer derartigen Krankheit - insbesondere für im Ausland geborene und dort aufgewachsene Kinder und Personen, die aufgrund eines längeren Aufenthalts im Ausland eine etwa aufgebaute „Semi“-Immunität (wieder) verloren haben - nach allen vorhandene Erkenntnisquellen ohne Behandlung sehr hoch ist.

Eine extreme Gefährdungslage zu Lasten des Klägers ... im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vermag der Senat gleichwohl in Anlehnung an die bereits vom Verwaltungsgericht in das Verfahren eingeführte Entscheidung des OVG Münster vom 18. April 2002 - 4 A 3113/95.A - und die in jener Entscheidung herangezogenen und verwerteten Auskünfte und Stellungnahmen - insbesondere auch die Gutachten von Prof. Dr. Dietrich, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin Hamburg, vom 2. April 2002 und von Dr. Junghans vom 9. Februar 2001 und 15. Oktober 2001 - nicht anzuerkennen. In diesem Zusammenhang teilt der Senat insbesondere auch die Einschätzung des OVG Münster, dass es sich bei der Malaria um eine in der Demokratischen Republik Kongo besonders häufig auftretende, der Bevölkerung in ihrem Erscheinungsbild „vertraute“ Infektionskrankheit handelt, für die in der Bevölkerung ein allgemeines Risikobewusstsein vorhanden ist, welches bei hinreichend verantwortungsbewusstem Handeln ein rechtzeitiges Erkennen und eine Behandlung der Krankheit mit den im Raum Kinshasa in ausreichender Menge vorhandenen und erhältlichen Medikamenten sicherstellt. Dabei ist auch von Bedeutung, dass nach den nachvollziehbaren Feststellungen des OVG Münster in der bereits genannten Entscheidung selbst bei eigener völliger Mittellosigkeit noch eine ausreichende Versorgung mit Malaria-Medikamenten gewährleistet ist, weil insoweit die Tätigkeit von in der Demokratischen Republik Kongo tätigen Hilfsorganisationen in Anspruch genommen werden kann. Die auch im Raum Kinshasa bestehende Möglichkeit der erfolgreichen Behandlung einer „rechtzeitig“ erkannten Malariaerkrankung mit den notwendigen Medikamenten, deren Vorhandensein vor Ort auch das Gutachten des Dr. Junghans vom 15. Oktober 2001 nicht in Frage stellt (vgl. dort Ziffer 7 b), trägt zur Überzeugung des Senats die rechtliche Bewertung, dass eine extreme Gefährdungslage im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Grundlage der Zuerkennung eines individuellen Anspruchs aus § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in der Demokratischen Republik Kongo jedenfalls zurzeit nicht vorliegt. Sie lässt sich insbesondere - ohne weiteres nachvollziehbar - auf die gutachtliche Aussage in der Stellungnahme des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin -Klinische Abteilung (Leiter: Prof. Dr. M. Dietrich) - vom 02. April 2002 stützen, dass bei rechtzeitigem Erkennen und alsbaldiger Behandlung - für die der erkrankungsgefährdete Rückkehrer eigenverantwortlich Sorge zu tragen hat - „die Sterblichkeitsrate der Malaria tropica gegen Null“ strebt.

Die mit Schriftsatz des Klägers zu 2) vom 20. November 2002 zu den Akten gereichte Stellungnahme des Privatdozenten Dr. Hatz vom Schweizerischen Tropeninstitut erschöpft sich in der Bestätigung einer „kohärenten Argumentation und Beurteilung von Dr. Junghans“

enthält indes keinerlei eigene neue Erkenntnisse, die eine abweichende Einschätzung zulassen könnten.

Für das vorliegende Streitverfahren bleibt ergänzend anzumerken, dass die in besonderem Maße gesteigerte Gefährdungssituation für Kleinstkinder bzw. Kinder im Alter von 1 bis 5 Jahren, wie sie vom Verwaltungsgericht auf Seite 9 seines Urteils dargestellt worden ist, hier tatbestandlich von vornherein nicht zum Tragen kommen kann, weil der 1990 geborene Kläger zu 2) zwischenzeitlich ein Alter von annähernd 13 Jahren erreicht hat und damit dieser besonderen Risikogruppe nicht (mehr) angehört.

Die Klage war nach alledem insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG sowie § 154 Abs. 1 VwGO.

Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

(...)

...
Vizepräsident des OVG

...
Richter am OVG

...
Richter am OVG